

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2011 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 27. Mai 2011

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

A 86

II. Landeskirche Gesetze und Verordnungen

Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten
Vom 10. Mai 2011

A 89

Rechtsverordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Vom 10. Mai 2011

A 89

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Regelung der Mitarbeitervertretungswahlen
Vom 10. Mai 2011

A 90

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagogienordnung (GpädO)
Vom 10. Mai 2011

A 90

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Weltmission am Himmelfahrtstag (2. Juni 2011)

A 91

Hinweise zur Erfassung von Tätigkeiten, für die ein Entgelt vergütet wird, gemäß Verordnung des Landeskirchenamtes vom 25. Oktober 1994 (Tätigkeitsmitteilungsverordnung ABl. S. A 258) in der Fassung vom 4. Mai 2011

A 92

Empfehlungen für den ehrenamtlichen Dienst von Beauftragten für Altenarbeit in den Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

A 103

Seminar des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig
Praxis Liturgiae – „Psalmen singen und beten“

A 103

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 104

Auslandspfarrdienst der EKD

A 104

2. Kantorenstellen

A 105

4. Gemeindepädagogenstellen

A 105

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

A 107

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen in der Zusammensetzung der 26. Landessynode

A 108

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

140 Jahre Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens
von Otto Guse, Synodalpräsident

B 29

A. BEKANNTMACHUNGEN

I.

Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Reg.-Nr. 63061 (9) 564

Nachstehend wird die Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD 2011 S. 2) veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Dr. Johannes Kimme
Präsident

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung (ABl. EKD 2011 S. 2)

Inhaltsübersicht

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.
- (3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG.EKD die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2

Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 MVG.EKD durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(1a) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.

§ 3**Geschäftsführung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG.EKD sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4**Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren**

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5**Wahltermin und Wahlausschreiben**

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a. Ort und Tag seines Erlasses,
- b. Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c. Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d. den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f. die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

§ 6**Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

§ 7**Gesamtvorschlag und Stimmzettel**

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8**Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9**Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

- a) den Stimmzettel,
- b) einen neutralen Wahlumschlag und
- c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a. die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c. auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d. die einen Zusatz enthalten.

§ 11**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12**Vereinfachte Wahl**

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13**Wahlunterlagen**

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlauschriften, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14**Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG.EKD zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

- (3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.
- (4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.

(2) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juni 1993 außer Kraft.

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Änderung

der Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten Vom 10. Mai 2011

Reg.-Nr. 1004/288

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens bestimmt zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten vom 20. November 2007 (ABl. S. A 254) Folgendes:

I.

Abschnitt II Nr. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst ist vom Superintendenten das Votum des zuständigen Fachberaters beizufügen und die Unterlagen an die ZPV zur Bearbeitung weiter zu leiten. Äußern der Superintendent oder der Fachberater Bedenken bezüglich der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, legt die ZPV den Vorgang dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor.

5. Die Genehmigung der Anstellung von Mitarbeitern in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden gilt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 LMG als erteilt, wenn die ZPV die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet hat. Kann die ZPV die Anstellung wegen des Fehlens der Anstellungsvoraussetzungen nicht abschließend bearbeiten, ist der Vorgang an das Landeskirchenamt abzugeben soweit nicht die sachliche Zuständigkeit der Regionalkirchenämter eröffnet ist. Der Anstellungsträger ist über die Abgabe zu informieren.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift findet auf alle Verwaltungsvorgänge ab 1. Juni 2011 Anwendung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Rechtsverordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vom 10. Mai 2011

Reg.-Nr. 1230/ 253

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter, des

Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung (Zuständigkeitsverordnung – ZuVO) vom 31. Juli 2007 (ABl. S. A 153) gemäß § 4 Absatz 4 des Regionalkirchenämtergesetzes und § 13 Absatz 3 des Zentralstellengesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) Folgendes:

§ 1

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Den Amtsbereichen der Regionalkirchenämter werden folgende Kirchenbezirke zugeordnet:
 - a) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Chemnitz die Kirchenbezirke Aue, Auerbach, Annaberg, Chemnitz, Marienberg, Plauen und Zwickau;
 - b) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Dresden die Kirchenbezirke Bautzen-Kamenz, Dresden Mitte, Dresden Nord, Freiberg, Großenhain, Löbau-Zittau, Meißen und Pirna;
 - c) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Leipzig die Kirchenbezirke Glauchau-Rochlitz, Leisnig-Oschatz, Leipzig und Leipziger Land.“
2. § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe g wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben h bis j werden die Buchstaben g bis i.

3. In § 7 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
 „Anstellungen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 LMG darf die Zentralstelle für Personalverwaltung abschließend bearbeiten, sofern den Anzustellenden keine Leitungsaufgaben übertragen werden und mindestens zwei Drittel der pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte die Anstellungsfähigkeit nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a LMG besitzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nummer 1 am 1. Juni 2011 in Kraft. § 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Regelung der Mitarbeitervertretungswahlen Vom 10. Mai 2011

Reg.-Nr. 63061 (9) 571

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 5 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AnwG MVG) vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2004 (ABl. S. A 88) die Aufhebung der Rechtsver-

ordnung zur Regelung der Mitarbeitervertretungswahlen vom 17. November 1998 (ABl. S. A 187), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 16. Juni 2009 mit Wirkung zum 1. Juni 2011.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagoginnenordnung (GpädO) Vom 10. Mai 2011

Reg.-Nr. 64007 (1) 17

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GpädO) vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27. März 2007 (ABl. S. A 75) Folgendes:

§ 1**Änderung der Gemeindepädagoginnenordnung**

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Übertragung einer gemeindepädagogischen Stelle müssen die landeskirchlich vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen vorliegen. Die erforderliche Ausbildung ist durch einen der Bewertung der Stelle mindestens entsprechenden gemeindepädagogischen Abschluss nach-

zuweisen. Dabei bedarf es für die Übertragung einer hauptamtlichen Stelle eines gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Hochschulabschlusses, dem ein mindestens einsemestriges gemeinde- und religionspädagogisches Praktikum vorausging. War ein solches Praktikum nicht Bestandteil des Studiums oder liegt nur ein entsprechender Fachschulabschluss vor, ist zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit für eine hauptamtliche Stelle ein Berufspraktikum erfolgreich zu absolvieren. Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt gemäß der Anlage. Satz 4 gilt nicht, wenn bereits eine vergleichbare gemeinde- und religionspädagogische Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt wurde. Für die Übertragung einer nebenamtlichen Stelle bedarf es eines für das Nebenamt vorgesehenen Abschlusses.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. Der Gemeindepädagoginnenordnung wird die folgende Anlage angefügt:

„Anlage**Durchführung des Berufspraktikums für Gemeindepädagogen****I.**

Das Berufspraktikum dient im Anschluss an die Ausbildungsabschlussprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Die fachliche Leitung obliegt der Evangelischen Hochschule Moritzburg.

II.

1. In das Berufspraktikum kann aufgenommen werden, wer
 - a) die Anstellung auf einer hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens anstrebt,
 - b) einen gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Hochschulabschluss oder einen entsprechenden Fachschulabschluss besitzt und
 - c) nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 Gemeindepädagogenordnung besitzt.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Berufspraktikum besteht nicht.

III.

1. Das Berufspraktikum wird in der Regel in Vollzeitfähigkeit durchgeführt und dauert sechs Monate. Wird das Berufspraktikum in Teilzeittätigkeit absolviert, verlängert sich seine Dauer entsprechend, höchstens auf zwei Jahre.
2. Entschuldigte Fehlzeiten, soweit sie acht Wochen überschreiten und Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und Pflege von Angehörigen (Pflegezeit) werden nicht auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet, soweit das Berufspraktikum nicht mindestens im Umfang von 25 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Praktikanten fortgesetzt wird.

III.**Mitteilungen****Abkündigung****der Landeskollekte für die Weltmission am Himmelfahrtstag
(2. Juni 2011)**

Reg.-Nr. 40 1320 –37/26

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2010/11 (ABl. 2010 S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigungen mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Weitergabe des Evangeliums von Jesus Christus durch Wort und Tat ist eine Aufgabe in unserem Land und weltweit. Deshalb erbitten wir heute die Kollekte für die Weltmission, insbesondere für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk in Leipzig zur Unterstützung unserer Partnerkirchen in Indien, Papua Neuguinea und Tansania. In diesem Jahr feiern wir mit unseren Partnerkirchen die Wirksamkeit des Leipziger Missionswerkes seit

175 Jahren. Es ist das Anliegen unserer Partnerkirchen und des Leipziger Missionswerkes, dass diese Arbeit weitergeführt wird. Wir können unsere Partnerkirchen bei ihren missionarischen Aktivitäten unterstützen. Beispielsweise haben die nördlichen Diözesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tanzania mit großem Engagement die Missionsarbeit in Kenia aufgenommen. In Papua-Neuguinea ist Dr. Uwe Hummel in der theologischen Ausbildung tätig. Die Evangelisch-Lutherische Tamil-Kirche in Indien erwartet weiterhin vielfältige Hilfe.

Wir bitten heute um Unterstützung der vielfältigen Aktivitäten der Mission weltweit, insbesondere auch für das Leipziger Missionswerk – um Gottes willen und der Welt zuliebe.

IV.

1. Anträge um Aufnahme in das Berufspraktikum sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zu richten. Das Landeskirchenamt prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufspraktikum und weist den Interessenten im Rahmen der vorhandenen Praktikumsstellen eine Stelle zu. Der Träger der Praktikumsstelle schließt mit dem Praktikanten einen Praktikantenvertrag auf der Grundlage der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen vom 9. März 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Absolvierung des Berufspraktikums erfolgt auf der Grundlage eines durch das Landeskirchenamt vorgegebenen Rahmenplanes. Die konkrete Durchführung wird durch die Fachaufsicht in enger Abstimmung mit der Evangelischen Hochschule Moritzburg festgelegt.

V.

Das Landeskirchenamt stellt den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums fest, wenn je ein Leistungsnachweis aus dem gemeinde- und religionspädagogischen Bereich bestehend aus Fachprobe und anschließendem Fachgespräch erfolgreich erbracht wurde.“

§ 2**Inkrafttreten**

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.
2. § 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nummer 2 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Hinweise

zur Erfassung von Tätigkeiten, für die ein Entgelt vergütet wird, gemäß Verordnung des Landeskirchenamtes vom 25. Oktober 1994 (Tätigkeitsmitteilungsverordnung ABl. S. A 258) in der Fassung vom 4. Mai 2011

Reg.-Nr. 1314 (12) 876

Die Hinweise zur Tätigkeitsmitteilungsverordnung in der Fassung vom 19. August 2003 (ABl. S. A 180 ff.) samt Anlagen 1 bis 8 sowie der Änderung vom 4. September 2008 (ABl. S. A 131 ff.) werden durch nachfolgend aktualisierte Hinweise und Anlagen ersetzt.

Nach § 1 der Tätigkeitsmitteilungsverordnung vom 25. Oktober 1994 (ABl. S. A 258) sind sämtliche Tätigkeiten, für die durch die kirchlichen Arbeitgeber ein Entgelt gezahlt wird, der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu melden.

1. Erfassung von Zahlfällen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Landeskirche

Alle auf der Grundlage genehmigter und bestehender Dienstverhältnisse **laufend** zu zahlenden Dienstbezüge an Pfarrer oder Kirchenbeamte und Entgelte an privatrechtlich angestellte voll- oder teilbeschäftigte Mitarbeiter werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle als Zahlfälle erfasst und laufend bearbeitet. Die Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages erfolgt nach den persönlichen Steuermerkmalen des Mitarbeiters.

Bei Mitarbeitern, die in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, welches der pauschalen Beitragsberechnung in der Sozialversicherung unterliegt, kann auf eine Steuerberechnung auf Grundlage der persönlichen Steuermerkmale verzichtet werden. In diesen Fällen ist eine pauschale Steuerberechnung nach den Bestimmungen des § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vorzunehmen.

Die Möglichkeit der Abwälzung der pauschalen Steuer im Innenverhältnis auf den Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

Die Berechnung und Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB).

Neben den laufenden Zahlfällen kommen in den Kirchgemeinden und kirchlichen Einrichtungen **kurzfristige** Beschäftigungen vor, für die ein Entgelt vergütet wird. Diese werden in der Regel nicht als Zahlfälle erfasst, sondern der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des § 40a Absatz 1 EStG unterworfen. Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen (§ 40 Absatz 3 EStG).

Bestimmte selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten können auch als **selbstständig freiberufliche Tätigkeit** behandelt werden, wobei diese von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle nicht als Zahlfall erfasst werden, da die selbstständigen Mitarbeiter für die Besteuerung und Sozialversicherung selbst verantwortlich sind.

2. Kurzfristige Beschäftigungen

Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Bereich der Kirchgemeinden und kirchlichen Einrichtungen kommt die nach § 40a Absatz 1 EStG mögliche Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer in Betracht.

Voraussetzung für eine Pauschalierung der Steuer ist, dass die Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage, einen Arbeitslohn von durchschnittlich 62,00 € je Arbeitstag sowie einen durchschnittlichen Stundenlohn von 12,00 € nicht übersteigt.

Der Pauschsteuersatz zur Lohnsteuer beträgt gemäß § 40a Absatz 1 EStG für kurzfristige Beschäftigungen 25,0 Prozent zuzüglich 5,0 Prozent pauschale Kirchensteuer und 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag von der Lohnsteuer.

Mitarbeiter, deren Bezüge als Zahlfall durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle abgerechnet werden, dürfen bei demselben Arbeitgeber keine zusätzliche Vergütung erzielen, die der pauschalen Versteuerung unterworfen wird. Der gesamte Arbeitslohn ist der Tabellenbesteuerung zu unterziehen.

Ein Nebeneinander von Tabellenbesteuerung und Pauschalierung bei demselben Arbeitgeber ist nur bei kirchlichen Versorgungsempfängern mit zusätzlichem Arbeitslohn als Ausnahme zulässig.

Kurzfristige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung

Kurzfristige Beschäftigungen sind sozialversicherungsfrei.

Kurzfristigkeit liegt unter der Voraussetzung vor, dass ein Arbeitnehmer **gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend** beschäftigt ist. Diese gelegentliche Beschäftigung darf im Laufe eines **Kalenderjahres** insgesamt nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage ausgeübt werden. Bei der Prüfung dieses Zeitraumes sind **alle** kurzfristigen Beschäftigungen (auch bei anderen Arbeitgebern) zu berücksichtigen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann nicht vor, wenn die Zeitdauer von 50 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres innerhalb einer regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigung nicht überschritten wird.

Von dem Zweimonatszeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 50 Arbeitstagen abzustellen. Sind bei einer Zusammenrechnung Zeiten, in denen die Beschäftigung regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wurde, sowie Beschäftigungszeiten mit einer Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche zu berücksichtigen, dann ist einheitlich von dem Zeitraum von 50 Arbeitstagen auszugehen.

Eine kurzfristige Beschäftigung muss vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf **nicht berufsmäßig** ausgeübt werden.

Berufsmäßig ist eine Tätigkeit immer dann, wenn ein Arbeitnehmer bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitsverdienst monatlich 400,00 € bzw. kalendertäglich 13,33 € übersteigt.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Kirchengemeinden ist auch bei kurzfristigen Beschäftigungen (z. B. Ferientätigkeiten) einem Dienstverhältnis unter Anwendung der persönlichen Steuermkmale des Mitarbeiters der Vorrang vor der Berechnung und Abführung der pauschalen Steuern einzuräumen.

Die Auszahlung der Vergütungen für kurzfristige Beschäftigung vor Ort hat gegen eine Quittung zu erfolgen. Auf dieser Quittung muss der Mitarbeiter mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er die Fristen für kurzfristige Tätigkeiten innerhalb des Kalenderjahres bisher noch nicht überschritten hat. Ebenfalls anzugeben ist die Krankenkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist sowie die Rentenversicherungsnummer. Kann die Rentenversicherungsnummer nicht angegeben werden, sind ersatzweise Geburtsdatum, Geburtsort sowie Geburtsname anzugeben (Anlage 1).

Die Quittung verbleibt als Buchungsbeleg bei der auszahlenden Stelle. Alle Fälle sind in die Erfassungsliste nach Anlage 2 zu übertragen, die der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle übersandt wird.

3. Steuerliche Behandlung freier Mitarbeiter; Honorarzahungen für selbstständige freiberufliche Tätigkeit

Sind die fachlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung einer freiberuflich selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG gegeben, so erfolgt die Auszahlung des vereinbarten Honorars ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben. Für die Besteuerung und Sozialversicherung ist der **Auftragnehmer verantwortlich**.

Die Auszahlung des Entgelts für die freiberuflich selbstständige Tätigkeit hat gegen eine Quittung zu erfolgen. Der Mitarbeiter hat zu bestätigen, dass er das Entgelt für die freiberuflich selbstständige Tätigkeit selbst bei seinem zuständigen Finanzamt sowie bei seiner zuständigen Krankenkasse anmeldet.

In diesem Falle sind der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle Kopien des Auszahlungsbeleges (Anlage 3) zu übersenden. Soweit an mehrere Auftragnehmer ausgezahlt wird, ist alternativ auch die Auszahlungsquittung auf einer Auszahlungsliste (Anlage 4) möglich. Die Auszahlungsquittung oder die Auszahlungsliste verbleibt als Buchungsbeleg bei der auszahlenden Stelle.

4.1. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26 EStG

Nach § 3 Nummer 26 EStG sind Einnahmen für nachfolgend aufgeführte nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.100,00 € pro Jahr steuerfrei.

- Lehr- und Vortragstätigkeit aller Art (z. B. im Aus- und Fortbildungsbereich, nebenberufliche Vortragstätigkeit bei kirchlichen Gruppen und Kreisen);
- Tätigkeit eines nebenberuflichen Kirchenmusikers, Chorleiters oder Dirigenten; nebenberufliche künstlerische Tätigkeit;
- Tätigkeit als Aufsichtsperson, Betreuer oder als Jugendleiter (z. B. in der Kinder- und Jugendarbeit);
gemeinsames Merkmal ist die pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit;
nicht steuerbegünstigt ist nebenberuflich seelsorgerliche Tätigkeit.
- Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste an alten, kranken oder behinderten Menschen im Dienst oder Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung).

4.2. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG

Nach § 3 Nummer 26a EStG sind Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 500,00 € pro Jahr steuerfrei.

Eine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten ist nicht vorgesehen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen, Punkt 6 der Hinweise) oder der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Die in § 3 Nummer 26 und Nummer 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Die Möglichkeit der steuerfreien Einnahmen besteht unabhängig davon, ob es sich um fest angestellte Mitarbeiter (nebenberufliche Festanstellung) oder um kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter (Auszahlung des Entgelts in den Kirchengemeinden) handelt.

Nebenberuflich wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeit-erwerbs in Anspruch nimmt.

Es können auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Die kirchlichen Dienststellen können ihre durch die Pauschal-lohnsteuer entstehende finanzielle Belastung auf diese Weise reduzieren.

Soweit es sich um Mitarbeiter handelt, die die fachlichen Voraussetzungen des § 18 EStG zur Wahrnehmung einer freiberuflichen Tätigkeit haben, können diese die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 bzw. Nummer 26a EStG ausschließlich bei ihrem Finanzamt erlangen. Eine Antragstellung bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ist in diesen Fällen nicht möglich.

Wird die nebenberufliche Tätigkeit in einem Dienstverhältnis ausgeübt, kann beim Lohnsteuerabzug der Höchstbetrag der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 EStG von 2.100,00 € bzw. gemäß § 3 Nummer 26a EStG von 500,00 € voll berücksichtigt werden. Eine dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende zeitanteilige Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Da die Berücksichtigung der steuerfreien Entgelte nach § 3 Nummer 26 bzw. § 3 Nummer 26a EStG durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle nur nach Vorlage der genannten Bestätigung erfolgen darf, muss der Mitarbeiter die Berücksichtigung mit dem als Anlage 5.1 bzw. Anlage 5.2 abgedruckten Vordruck beantragen.

Die Inanspruchnahme der steuer- und sozialversicherungsfreien Einnahmen ist kalenderjährlich neu zu beantragen.

Der Nachweis der ausgezahlten Beträge gegenüber der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle erfolgt pro Mitarbeiter und beantragtem Freibetrag mit der Anlage 6.

5. Steuerliche Behandlung beschränkt Einkommenssteuerpflichtiger nach § 50a EStG

Künstler ohne ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland können als „beschränkt Steuerpflichtige“ nicht analog

einer selbstständig freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG (Punkt 3 der Hinweise) steuerlich behandelt werden.

Gemäß § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen beschränkt Steuerpflichtige einem besonderen Steuerabzugsverfahren.

Der Steuersatz für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen, beträgt gemäß § 50a Absatz 2 EStG 15 Prozent der gesamten Einnahmen.

Vom Vergütungsschuldner ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie die Summe der tatsächlichen Kosten für Fahrten und Übernachtungen zuzüglich der Pauschbeträge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 EStG für Verpflegungsmehraufwand nicht übersteigen.

Höhere Beträge zählen aber zu den Einnahmen, die dem Steuerabzug unterliegen.

Bei Einkünften die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen, wird keine Steuer erhoben, wenn die Einnahmen aus der einzelnen Darbietung 250,00 € nicht übersteigen.

1. bis 250,00 €
0,00 Prozent
2. über 250,00 €
15,00 Prozent Lohnsteuer sowie 0,825 Prozent Solidaritätszuschlag

Kirchensteuerpflicht entsteht nicht.

Der Steuerabzug ist auf **Rechnung des beschränkt Steuerpflichtigen** vorzunehmen.

Werden die genannten Abzugssteuern ausnahmsweise nicht zu Lasten des beschränkt Steuerpflichtigen einbehalten, ist der Lohnschuldner zur Übernahme der Steuern verpflichtet. Eine Nettovereinbarung liegt vor.

Hierbei beträgt der Steuersatz **unter Zugrundelegung der ausgezahlten Nettovergütung**:

1. bis 250,00 €
0,00 Prozent
2. über 250,00 €
17,82 Prozent Lohnsteuer sowie 0,98 Prozent Solidaritätszuschlag

Als Auszahlungsqquittung ist die Anlage 7 zu verwenden.

Der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ist jeweils eine Kopie hiervon zu übersenden. Das gilt auch für die Honorare, die nach dieser Regelung steuerfrei bleiben (bis 250,00 €).

6. Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für Prädikanten und Pfarrer im Ruhestand nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG

Die Entschädigungen für den ehrenamtlichen Dienst als Prädikant bzw. Pfarrer im Ruhestand sind im Rahmen des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-richtlinien entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien steuerfrei.

Die gezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen nicht für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Die Steuerfreiheit beläuft sich auf 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens aber 175,00 € monatlich.

Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 175,00 € nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeiten im selben Kalenderjahr möglich.

Da die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Prädikantendienst bzw. den ehrenamtlichen Dienst als Pfarrer im Ruhestand keine Vergütung auf der Grundlage eines Anstellungsverhältnisses darstellt, besteht, sofern der Freibetrag nicht überschritten wird, keine Notwendigkeit einer Meldung der ausgezahlten Beträge an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

7. Übersendung der Unterlagen

Die Angaben über die ausgezahlten Entgelte sind unter Verwendung der als Anlage beigefügten Formulare mindestens zu jedem Quartalsende der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu übersenden. Soweit die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle dies für erforderlich hält, sind die Unterlagen zu einem geforderten anderen Zeitpunkt zu übermitteln.

Zu beachten ist, dass der Antrag auf Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 26 bzw. § 3 Nummer 26a EStG erst ab Vorliegen bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle berücksichtigt werden darf und daher sofort mit der ersten Auszahlung für das Kalenderjahres übersandt werden muss.

Eine Besonderheit betrifft die Abrechnung von Entgelten, die an beschränkt Steuerpflichtige (Punkt 5 der Hinweise) ausgezahlt wurden. Die Steueranmeldung und -abführung für diese Mitarbeiter ist gemäß § 50a Absatz 5 EStG bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats für die innerhalb eines Kalendervierteljahres gezahlten Vergütungen abzugeben.

Zur Vermeidung von Verspätungszuschlägen sind die ausgezahlten Entgelte umgehend nach Auszahlung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zu melden.

- Anlage 1 Auszahlungsqquittung für kurzfristige Beschäftigungen
- Anlage 2 Erfassungsliste für die Pauschalbesteuerung
- Anlage 3 Auszahlungsqquittung für selbstständige freiberufliche Tätigkeit
- Anlage 4 Auszahlungsliste für selbstständige freiberufliche Tätigkeit
- Anlage 5.1 Antrag zur Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG
- Anlage 5.2 Antrag zur Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG
- Anlage 6 Erfassungsliste für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG
- Anlage 7 Auszahlungsqquittung für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50a EStG

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Anlage 1

Auszahlungsquittung für kurzfristige Beschäftigungen

Dienststelle:

Name, Vorname, Geburtsname:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Krankenkasse:

Rentenversicherungsnummer:

Anschrift:
.....

Art der Tätigkeit:

Anzahl der Beschäftigungsstunden: Stunden

Beschäftigungszeitraum vom bis

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit

..... €
erhalten zu haben.

Ich versichere, dass ich in diesem Kalenderjahr keine kurzfristigen Beschäftigungen über mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage, einschließlich der vorstehend bezeichneten ausgeübt habe.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen umgehend schriftlich anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2

**Erfassungsliste für beim Rechtsträger gezahlte Entgelte für kurzfristige Tätigkeit,
die durch die ZGAST der Pauschal Lohnsteuer zu unterwerfen sind**

Dienststelle:

Erfassungszeitraum:

| Datum | Art der Tätigkeit | Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Krankenkasse Rentenversicherungsnummer Anschrift | Beschäftigungszeitraum (genaue Tagesangabe) und Anzahl der Beschäftigungsstunden | Entgelt (in €) | Vermerke der ZGAST |
|-------|-------------------|---|---|----------------|--------------------|
| | | | | | |

Ort, Datum
Unterschrift

Anlage 3

**Auszahlungsquittung
für selbstständig freiberufliche Tätigkeit**

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Art und Zeit der Tätigkeit:

.....

Hiermit bestätige ich, für die oben genannte Tätigkeit

..... €

erhalten zu haben.

Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner selbstständig freiberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt und bei der Sozialversicherung anmelden muss.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 4

**Auszahlungsliste
für selbstständig freiberufliche Tätigkeit**

Dienststelle:

Hiermit bestätige ich, für die unten genannte Tätigkeit den unten genannten Betrag erhalten zu haben.
Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner selbstständig freiberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt und bei der Sozialversicherung anmelden muss.

| Name, Vorname, Anschrift | Art und Zeit der Tätigkeit | Vergütung/Honorar (in €) | Datum | Unterschrift |
|--------------------------|----------------------------|--------------------------|-------|--------------|
| | | | | |

Anlage 5.1

**Antrag zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung
nach § 3 Nr. 26 EStG**

Kalenderjahr

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:
.....

Art der Tätigkeit:

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von
..... € (Höchstbetrag 2.100,00 €).

- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG wird in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen wie folgt berücksichtigt:

Dienststelle:
.....

Betrag: €.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner steuerfreien nebenberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt anmelden muss.

Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 5.2

**Antrag zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung
nach § 3 Nr. 26a EStG**

Kalenderjahr

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:
.....

Art der Tätigkeit:

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von
..... € (Höchstbetrag 500,00 €).

- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG wird in anderen Dienst- oder Auftragsverhältnissen wie folgt berücksichtigt:

Dienststelle:
.....

Betrag: €.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich die Vergütung aufgrund meiner steuerfreien nebenberuflichen Tätigkeit selbst beim Finanzamt anmelden muss.

Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 6

**Erfassungsliste
für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG bzw.
für steuerfreie nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG**

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:

Art der Tätigkeit:

| Datum | Beschäftigungszeitraum | Anzahl der Beschäftigungsstunden | Entgelt (in €) | Unterschrift |
|-------|------------------------|-------------------------------------|-------------------|--------------|
| | | | | |

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 7

**Auszahlungsquittung
für beschränkt Steuerpflichtige gemäß § 50a EStG**

Dienststelle:

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

.....

.....

Art und Zeit der Tätigkeit:

Bruttobehalt: €

abzüglich Abzugssteuer: €

abzüglich Solidaritätszuschlag: €

Auszahlungsbetrag Netto: €

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Empfehlungen für den ehrenamtlichen Dienst von Beauftragten für Altenarbeit in den Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 2050 (5) 197

1. Grundsätzliches

Grundlage der kirchlichen Arbeit mit und für alte Menschen ist die befreiende Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus.

Aus der von Gott gegebenen Würde jedes Menschen leitet sie das Ziel ab, zum getrosteten Altwerden beizutragen.

Das große Potential, das ältere und alte Menschen in unsere Kirche einbringen, ist Herausforderung und Chance für Gemeindeaufbau und Gemeindediakonie. Kirchliche Arbeit mit und für alte Menschen ist eine der Zukunftsaufgaben unserer Kirche.

In unserer Landeskirche erfahren ältere und alte Menschen Angebote der Bildung, Begegnung, Seelsorge und Begleitung. Diese Angebote müssen stetig an die verschiedenen Lebensaltersphasen und die sich wandelnden Bedürfnisse angepasst werden.

In der Landeskirche wird die Arbeit mit Senioren fachlich unterstützt durch die Landesstelle der Ev. Erwachsenenbildung Sachsen. Für soziale Fragen und Projekte stehen die Beratungsstellen der Kirchenbezirkssozialarbeit (KBS) zur Verfügung. Darüber hinaus befassen sich weitere kirchliche Werke und Einrichtungen mit spezifischen Fragestellungen von Senioren. Die Beauftragten der Kirchenbezirke werden ein- bis zweimal jährlich zu gemeinsamen Beratungen durch das Landeskirchenamt eingeladen.

2. Ziele

Die Tätigkeit der Beauftragten für Altenarbeit in den Kirchenbezirken hat zum Ziel,

- a) Aktivitäten und Angebote in der Arbeit mit älteren und alten Menschen anzuregen, zu begleiten und zu vernetzen,
- b) Informationen und Anregungen zu sichten und weiterzugeben,

- c) als Ansprech- und Vermittlungsstelle zwischen den verschiedenen Ebenen und Akteuren kirchlicher Seniorenarbeit zu dienen sowie Kontakte zu Kommunen und anderen Trägern der Seniorenarbeit zu pflegen.

3. Beauftragung

Der ehrenamtliche Dienst geschieht im Auftrag des Kirchenbezirks sowie in Absprache mit dem Superintendenten/der Superintendentin. Fahrkosten und ggf. notwendige Sachkosten sind einzuplanen. Mit der Beauftragung ist eine Beschreibung des Dienstes verbunden. Aufgaben und Inhalte sollen in dem unter 4. beschriebenen Rahmen bleiben und sind gemeinsam unter Berücksichtigung der zeitlichen Möglichkeiten des/der Beauftragten festzulegen.

4. Empfehlung für mögliche Inhalte und Aufgaben des Dienstes

- Aufbau und Betreuung eines Beraterkreises im Kirchenbezirk
- Kontakte bzw. Zusammenarbeit mit Gremien, Einrichtungen, Werken und Fachdiensten des Kirchenbezirks
- Beratung von Kirchengemeinden zur Gestaltung der Altenarbeit, u. a. zu Formen selbst organisierter ehrenamtlicher Arbeit
- Anregungen zur Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender sowie zur Übernahme von Leitungsverantwortung
- Vermittlung von Weiterbildungsangeboten für ehrenamtlich Mitarbeitende
- Anregung zu konkreten Projekten in Kirchengemeinden und Kirchenbezirk
- Pflege und Nutzen von Kontakten zu Kommunen, zu gesellschaftlichen Gruppen, zu Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

Seminar des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig Praxis Liturgiae – „Psalmen singen und beten“

Reg.-Nr. 1141 (2) 96

In der Zeit vom **13. bis 17. Juli 2011** veranstaltet das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig unter Leitung der Geschäftsführerin des Instituts Dr. Irene Mildberger und von Schwester Dorothea Krauß (Communität Casteller Ring, Schwanberg) Tage gelebter Liturgie am Dom zu Meißen.

Im Mittelpunkt der Tage steht das Kennenlernen und Einüben der Tagzeitengebete, wie sie in das Evangelische Gesangbuch aufgenommen worden sind. Ergänzt werden sie durch Psalmen aus dem Benediktinischen Antiphonale. Mette, Mittagsgebet, Vesper und Komplet im Dom gestalten das geistliche Leben in diesen Tagen.

Die Veranstaltung richtet sich, so der Text der Einladung „an alle, die im liturgischen Tun eine Chance für sich persönlich und/oder für die Gemeindefarbeit entdeckt haben oder entdecken wollen: Pfarrer und Pfarrerinnen, Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten

und Prädikantinnen, Kirchengemeinderäte, (nebenamtliche) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, interessierte Gemeindeglieder – und selbstverständlich ihre Ehepartner!“

Die Unkosten betragen:

265,00 € zuzüglich 50,00 € Tagungsgebühr bei einer Unterbringung im Einzelzimmer

240,00 € zuzüglich 50,00 € Tagungsgebühr bei einer Unterbringung im Doppelzimmer

Jeweils inklusive Vollpension. Die Unterbringung erfolgt in den Räumen der Evangelischen Akademie Meißen.

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Detaillierte Informationen sind bereits an die Pfarrämter versendet worden.

Rückfragen beantworten OKR Ihmels, Tel. (03 51) 46 92-255 und KR Dr. Daniel, Tel. (03 51) 46 92-213.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **1. Juli 2011** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz (Kbz. Löbau-Zittau)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.237 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit wöchentlichem Gottesdienst in der Kirche Kittlitz sowie der Kirche Nostitz
- 2 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe
- 5 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstsitz in Kittlitz.

Auskünfte erteilt Superintendent Rudolph, Tel. (0 35 85) 41 57 71. Vom Stelleninhaber/Von der Stelleninhaberin werden Notfallseelsorge und die Mitarbeit bei der ephoralen Konfirmandenarbeit erwartet.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sosa (Kbz. Aue)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.494 Gemeindeglieder
- eine Predigtstätte (bei einer Pfarrstelle) mit wöchentlichen Gottesdiensten, 14tägigen Gottesdiensten in der Kapelle sowie monatlich in einem Pflegeheim
- 1 Kirche, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden und 1 Friedhof
- 5 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (122,6 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Sosa.

Auskünfte erteilen Pfarrer Reißmann, Zschorlau, Tel. (03 77 1) 45 81 94 sowie der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Herr Illert, Tel. (03 77 52) 82 83.

Mittelpunkt der Arbeit ist die Verkündigung des Evangeliums. Die Integration aller Generationen, besonders auch der Jugend liegt uns am Herzen. Tradition und Neues sollen sich ergänzen. Ein engagierter Kirchenvorstand und ein großer Kreis von Mitarbeitern freuen sich auf tatkräftige Unterstützung. Eine gute Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft und der Evangelischen Allianz sind uns wichtig. Vor Ort sind ein christlicher Kindergarten und eine Grundschule.

Auslandspfarrdienste der EKD

Auslandsdienst in Japan (Tokyo)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Tokyo zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache Tokyo-Yokohama

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Die Kirchengemeinde ist unter www.kreuzkirche-tokyo.jp und <http://www.ekd.de/international/auslandsgemeinden/asien/1152.html> zu finden.

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen im Großraum Tokyo-Yokohama. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienst, Seelsorge und der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Tokyo/Yokohama. Neben den eingetragenen Gemeindegliedern sollen auch Deutschsprachige außerhalb des Kirchenumfelds angesprochen werden.

Nach der Erdbebenkatastrophe, den Störungen im Kernkraftwerk Fukushima und der dadurch veränderten Gemeindesituation, ist uns besonders wichtig, einen Seelsorger/eine Seelsorgerin zu uns einzuladen, der/die den Blick auf den Gemeindeaufbau und die Versöhnung der verschiedenen Standpunkte zu dem Geschehenen zu seinem/ihrem Anliegen macht.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- einen erfahrenen Seelsorger oder eine erfahrene Seelsorgerin, der/die gut predigt
- Bereitschaft, das Gemeindeleben offen, ökumenisch und kooperativ zu gestalten
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule bis zum Abitur zu geben
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisationstalent und angemessene Computerkenntnisse.
- Gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzung.

Die Kirchengemeinde bietet:

- ein vielseitiges Arbeits- und ein interessantes Kulturumfeld
- eine Kirche, ein neu errichtetes Gemeindehaus mit einer schönen Pfarrwohnung in dem ruhigen, zentralen Stadtteil Gotanda/Takanawa
- Unterstützung durch einen Organisten, Chorleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter
- einen Dienstwagen und
- eine gute örtliche Infrastruktur mit Deutscher Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Die Verkündigungssprache ist Deutsch. Die Teilnahme an einem Sprachkurs Japanisch für Anfänger wird erwartet und von der EKD bezahlt.

Für weitere Informationen steht Herr Oberkirchenrat Paul Oppenheim, Tel. (05 11) 27 96-230 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **15. Juli 2011** an die nachstehende Anschrift zu senden. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Washington D.C., USA

Für die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Washington, D.C., USA, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde Washington, D.C. (<http://glc.washington.org/>) repräsentiert einen Querschnitt der – teils vorübergehend entsandten, teils dauerhaft weisenden – Deutschsprachigen im Großraum Washington, D.C. mit beruflichen und privaten Verbindungen zu internationalen Organisationen, deutschen und US-amerikanischen Unternehmen, der Deutschen Botschaft, der Deutschen Schule sowie wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

Die dynamische Gemeinde legt Wert darauf, nicht nur nach innen zu wirken und ihren Mitgliedern geistliche und kulturelle Heimat zu bieten. Sie sieht sich gleichzeitig als Teil des vielfältigen kulturellen und sozialen Umfelds, unterhält regen Kontakt zu diversen deutschen und amerikanischen Gemeinden und Institutionen und beteiligt sich an der Tätigkeit diakonischer Einrichtungen in der Washingtoner Innenstadt. – Der Finanzhaushalt der Gemeinde wird zum größten Teil von den freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder getragen und selbstverantwortlich vom Gemeinderat verwaltet. Mit der Selbstverwaltung der Gemeinde kommt der Person des Pfarrers/der Pfarrerin sowie seiner/ihrer Organisations- und Verwaltungsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Die Kirchengemeinde erwartet:

- Freude bei der Verkündigung von Gottes Wort, gehalt- und geistvolle Predigten
- Bereitschaft, mit dem gewählten Gemeinderat zusammenzuarbeiten
- Ideen für abwechslungsreiche Gestaltung des Gemeindelebens und Fundraising-Aktionen
- seelsorgerische Fähigkeiten und Verständnis für die Belange von Menschen im Ausland
- Engagement für die Jugend- und Kinderarbeit
- Bereitschaft und Befähigung, an der Deutschen Schule Religionsunterricht zu erteilen
- Pflege der zahlreichen ökumenischen und institutionellen Kontakte im Großraum Washington
- Sicherheit im gesellschaftlichen und repräsentativen Auftreten; Interesse am kulturellen, wirtschaftlichen, politischen Leben vor Ort, Neugier auf den „*American Way of Life*“
- sehr gutes, selbstständiges Organisieren von Büro und gemeindlicher Verwaltung
- sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Computererfahrung, Führerschein.

Die Kirchengemeinde bietet:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld in der Hauptstadt der USA
- einen engagierten Gemeinde- und Ältestenrat sowie viele freiwillige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- ein großzügiges Pfarrhaus mit Gemeinderaum im Washingtoner Vorort Potomac
- einen Dienstwagen
- alle (amerikanischen) Schulformen, Deutsche Schule vom Kindergarten bis zum Abitur.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer

Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden sollte.

Für weitere Informationen steht OKR Paul Oppenheim, Tel. (05 11) 27 96-230 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **15. Juli 2011** an die nachstehende Anschrift zu richten. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

2. Kantorenstellen

Kirchspiel im Leipziger Osten (Kbz. Leipzig)

6220 Leipzig Osten, KSP 5

Beim Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Osten ist ab sofort die Stelle eines C-Kantors/einer C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Prozent neu zu besetzen. Der kirchenmusikalische Einsatz erfolgt schwerpunktmäßig in der Genezarethkirchengemeinde Leipzig-Paunsdorf und beinhaltet folgende Dienste:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen
- Kirchenchoraufbauarbeit
- Anleitung musikalischer Begabungen in der Gemeinde sowie
- kirchenmusikalische Zusammenarbeit in den Gemeinden im Kirchspiel.

Da zur Genezarethkirchengemeinde Leipzig-Paunsdorf ein großes Neubaugebiet gehört, sind nicht durchgehend traditionelle Strukturen vorhanden, sondern vielfältige Gemeindeaufbauaktivitäten erforderlich. Der Kirchenvorstand freut sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin und erwartet die tatkräftige Unterstützung dieser missionarischen Aufgabe.

Rückfragen sind an Pfarramtsleiter Jan Teichert, Tel. (03 41) 2 51 95 84 bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrerin Angela Langner-Stephan, Tel. (03 41) 6 88 18 66 zu richten.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels im Leipziger Osten, Riessaer Straße 31, 04328 Leipzig zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchenbezirk Annaberg

64101 Annaberg 12

Im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Annaberg ist ab 1. August 2011 eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle zur Vertretung der Stelleninhaberin während deren Elternzeit, voraussichtlich bis zum 31. Juli 2013, zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 65 Prozent. Auf Wunsch kann die Anstellung durch zusätzliches Erteilen von Religionsunterricht aufgestockt werden.

Das Profil der Stelle sieht einen Einsatz im Umfang 18 Wochenstunden im ev. Religionsunterricht an Gymnasien und Mittelschulen bis zur Klasse 10 vor. Dafür wird ein Gemeindepädagoge/eine Gemeindepädagogin mit Fachhochschulabschluss bzw. vergleichbarem Abschluss gesucht.

Der Kirchenbezirk Annaberg freut sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude an der Arbeit in der Schule mit Engagement und Kreativität verbindet.

Auskunft erteilt Bezirkskatechet Klaus Mehlhorn, Tel. (0 37 33) 67 66 85, E-Mail: mehlhorn.klaus@t-online.de.

Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Annaberg, Kleine Kirchgasse 23, 09456 Annaberg-Buchholz, Tel. (0 37 33) 2 56 27, Fax (0 37 33) 4 26 99 27 zu richten.

Kirchgemeinde Waldheim (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Waldheim St. Nicolai 59

Die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Waldheim sucht mit den Schwesternkirchgemeinden Grünlichtenberg und Knobelsdorf-Otzdorf zur Elternzeitvertretung von August 2011 bis voraussichtlich Juli 2013 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent.

Die Kirchgemeinde lässt sich gern auf kreative Ideen und moderne religionspädagogische Ansätze ein, möchte ehrenamtliches Engagement fördern und bietet ein offenes und motiviertes Team angestellter Mitarbeitender, freundliche, moderne Gemeinderäume und einen Kirchenvorstand, der seine unterstützende Aufgabe ernst nimmt.

Die volle Stelle umfasst die Bereiche:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region Waldheim
- Eltern- und Familienarbeit
- Mitwirkung bei Familiengottesdiensten
- Religionsunterricht an der Grundschule.

Optional kann die Anstellung danach im halbem Umfang oder mehr weitergeführt werden. Ein Wohnungsangebot der Kirchgemeinde Grünlichtenberg ist vorhanden.

Nachfragen und Bewerbungen können bis **15. Juni 2011** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim, Am Schulberg 2, 04736 Waldheim, Tel. (03 43 27) 9 32 57 bzw. an Pfarrer Richber, Tel. (03 43 27) 67 09 16 gerichtet werden. Internet: www.kirche-waldheim.de.

Kirchenbezirk Löbau-Zittau

64101 Löbau-Zittau 31

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist ab 1. August 2011 im Umfang von 100 Prozent eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle zu besetzen. Es wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin gesucht, der/die bereit ist neue gemeindepädagogische Konzepte und Arbeitsformen zu entwickeln und umzusetzen. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin darf sich auf eine engagierte Zusammenarbeit mit einem Gemeindepädagogensteam freuen, in der er/sie seine Erfahrungen und Kreativität einbringen kann. Das Konzept ist der begabungsorientierte Einsatz der Mitarbeiter. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Arbeit mit Kindern und Familien in der Kirchgemeinde Zittau. Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe eine zweite Gemeindepädagogenstelle (100 Prozent) ausgeschrieben ist.

Aufgaben sind

- a) im Bereich der Kirchgemeinden:
 - kontinuierliche Arbeit mit Christenlehre und anderen Kindergruppen in Zittau
 - Mitarbeit bei Kinderbibelwochen
 - Mitwirkung bei Familiengottesdiensten
 - Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen für die Arbeit mit Kindern und Familien
 - Offenheit für ökumenische Arbeitsformen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Erteilung von sechs Stunden Religionsunterricht.
- b) im regionalen Bereich:
 - Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Region, die ebenfalls beim Kirchenbezirk angestellt sind
 - Freizeit- bzw. Rüstzeitarbeit (Kinder- und Familienrüstzeiten)
 - Übernahme und Verantwortung für regionale Projekte mit Kindern und Jugendlichen, z. B. Schulprojektarbeit

Weitere Auskünfte erteilt Bezirkskatechet Tobias Richter, E-Mail: beztobiasrichter@aol.com, Zittauer Straße 12, 02763 Hörnitz, Tel. (0 35 83) 540 374.

Bewerbungen sind bis **20. Juni 2011** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau, Friedhofstraße 3, 02708 Löbau zu richten.

Kirchenbezirk Löbau-Zittau

64101 Löbau-Zittau 32

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist ab 1. August 2011 im Umfang von 100 Prozent eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle zu besetzen. Es wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin gesucht, der/die bereit ist neue gemeindepädagogische Konzepte und Arbeitsformen fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Als Schwerpunkt wird die Arbeit mit Kindern und Familien angesehen. Das aktive Einbringen eigener Begabungen und Ideen ist ausdrücklich gewünscht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ebenso eine Kantorenstelle in diesem Gemeindebereich sowie eine zweite Gemeindepädagogenstelle (100 Prozent) in unmittelbarer Nachbarschaft ausgeschrieben sind.

Aufgaben sind

- a) im Bereich der Kirchgemeinden:
 - kontinuierliche Arbeit mit Kindergruppen
 - Kooperationsprojekte mit Schulen und Kindertagesstätten
 - Leitung einer Jungen Gemeindegruppe
 - Mitwirkung bei Familiengottesdiensten
 - Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen für Kinder- und Jugendarbeit
 - Durchführung Kinderbibelwochen und Projektarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- b) im regionalen Bereich:
 - Erteilung von ca. vier Stunden Religionsunterricht
 - Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Region, die ebenfalls beim Kirchenbezirk angestellt sind
 - Freizeit- bzw. Rüstzeitarbeit
 - Übernahme und Verantwortung für regionale Projekte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Weitere Auskünfte erteilt Bezirkskatechet Tobias Richter, E-Mail: beztobiasrichter@aol.com, Zittauer Straße 12, 02763 Hörnitz, Tel. (0 35 83) 540 374.

Bewerbungen sind bis **20. Juni 2011** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau, Friedhofstraße 3, 02708 Löbau zu richten.

Kirchgemeinde Weinböhla (Kbz. Meißen)

64103 Weinböhla 66

Die Ev.-Luth. Schwesternkirchgemeinden Weinböhla mit Niederau-Oberau, Gröbern und Großdobritz suchen einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 90 Prozent. Darin eingeschlossen ist die Erteilung von vier Stunden Religionsunterricht. Dienstbeginn am 1. August 2011.

Die Kirchgemeinden freuen sich über einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die dem Gemeindeleben neue Impulse verleiht und sich seinen/ihren Begabungen entsprechend engagiert einbringt.

Aufgabengebiete:

- Christenlehre 1. bis 6. Klasse
- zwei Junge Gemeinden
- Mitarbeit bei Konfirmandenprojekten und Rüstzeiten
- Mitwirkung bei Familiengottesdiensten und Angebote für Familien
- Angebote für Vorschulkinder und Zusammenarbeit mit dem Kinderhaus der Kirchgemeinde
- Ökumenisches Kinderzeltwochenende und Kinderbibeltage
- Pfadfinderarbeit (erwünscht).

Neben den anderen hauptamtlichen Mitarbeitenden wird die Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt. Die Kirchgemeinden wünschen sich einen teamfähigen/eine teamfähige Mitarbeiter/Mitarbeiterin. Der gemeindepädagogischen Arbeit kommt große Bedeutung auf dem weiteren Weg des Miteinanders der Kirchgemeinden zu.

Bei der Wohnungssuche kann der Kirchenvorstand behilflich sein.

Für Nachfragen stehen Pfarrerin Diemut Scherzer und Pfarrer Friedrich Scherzer, Tel. (03 52 43) 3 62 90 zur Verfügung. Bewerbungen sind bis **10. Juni 2011** an das Ev.-Luth. Pfarramt Weinböhla, Kirchplatz 16, 01689 Weinböhla zu richten.

Kirchgemeinde Sebnitz (Kbz. Pirna)

64103 Sebnitz 86

In der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz als anstellender Kirchgemeinde im Schwesterkirchverbund Hinterhermsdorf-Saupsdorf, Hohnstein-Ehrenberg, Lichtenhain-Ulbersdorf und Sebnitz ist zum 1. August 2011 eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 76 Prozent unbefristet neu zu besetzen. Der Dienst ist – mit unterschiedlichem Umfang – in mehreren Gemeinden des Schwesterkirchbereichs zu leisten. Ein eigenes Auto ist erforderlich.

Zum Dienstumfang gehört die Erteilung von zwei Stunden Religionsunterricht, der zzt. in einer Grundschule in Sebnitz zu leisten ist. Eine Erweiterung des Dienstumfangs durch weitere Religionsstunden ist bei bestehendem Bedarf jährlich befristet in Abstimmung mit der Bezirkskatechetin möglich.

Die Gemeinden wünschen sich eine offene, engagierte, kontaktfreudige, teamfähige und kreative Persönlichkeit, die in ihrem persönlichen Leben als Christ für Kinder und Jugendliche glaubhaft ist und die Botschaft Jesu Christi in die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien verständlich vermitteln kann. Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegen.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Begleitung der Jungschar und der Jungen Gemeinde
- Erteilen von Christenlehre
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Kinderbibeltagen und Gemeindefesten
- Angebote für junge Familien
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie Gewinnung und Qualifizierung weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Planung und Durchführung von Rüstzeiten und anderen Projekten mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- Zusammenarbeit mit dem christlichen Kindergarten in Sebnitz.

Eigene Begabungen zielgerichtet einzusetzen ist der Gemeinde wichtig. In Abstimmung zwischen Pfarrer/Pfarrerin, Kantor-katechet und Kirchenvorständen soll dies bei der Verteilung der Aufgaben berücksichtigt werden. Ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wünscht sich die Bereitschaft und Fähigkeit zu gemeinsamer Arbeit.

Die Kirchgemeinden befinden sich am Rand der Sächsischen Schweiz ca. 50 km von der Landeshauptstadt Dresden entfernt in landschaftlich sehr schöner Umgebung. In Sebnitz sind alle drei Schulformen am Ort vertreten. Als Wohnraum stellt die Gemeinde sehr gern die vollständig neu sanierte Wohnung im Pfarrhaus Hinterhermsdorf (110 m², Einbauküche vorhanden, zusätzlich Nebenräume, Garage, Scheune und Garten) zur Verfügung.

Auskunft erteilt Pfarrer Joachim Rasch, Tel. (03 59 71) 8 09 33 13.

Mit der Bewerbung werden auch Angaben zu persönlicher Motivation und zu eigenen Schwerpunktsetzungen erwartet. Die Anstellungsfähigkeit in der Sächsischen Landeskirche wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz, Kirchstraße 7, 01855 Sebnitz zu richten.

Kirchgemeinde Pausa (Kbz. Plauen)

64103 Pausa 30

In der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa mit der Schwesterkirchgemeinde Ebersgrün ist zum 1. August 2011 eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von vorerst 77,8 Prozent zu besetzen und kann durch Erteilung von Religionsunterricht erweitert werden. Wegen Elternzeit ist die Stelle vorerst befristet bis zum 31. Juli 2013

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die regelmäßige Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen
- die Mitgestaltung von Kindergottesdiensten und Kinderbibelwochen
- die Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und anderen gottesdienstlichen Angeboten (z. B. Schulanfängerandacht)
- die Begleitung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- die Mitarbeit bei Rüstzeiten
- die Mitgestaltung von Höhepunkten in der Gemeinde (z. B. Gemeindefest)
- das Einüben und Durchführen von Verkündigungsspielen (z. B. Krippenspiel in Ebersgrün)
- Abstimmung gemeindepädagogischer Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Schwesterkirchgemeinden Mühltröff-Langenbach und Thierbach-Ransbach-Langenbuch
- das Erteilen von Religionsunterricht (vier Stunden wöchentlich)
- die Beteiligung an regionalen und ephoralen Vorhaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche behilflich und auch bereit, einen Dienstanfänger einzuarbeiten. Für die Arbeit stehen mehrere Räume mit ihrer umfangreichen Ausstattung (inkl. Notebook und Beamer) zur Verfügung.

Ansprechpartner: Pfarrer Frank Pierel, Obere Kirchstraße 24 b, 07952 Pausa, Tel. (03 74 32) 5 03 79, E-Mail: frank.pierel@evlks.de. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa, Obere Kirchstraße 24c, 07952 Pausa zu richten.

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin Kirchgemeinde Weinböhla (Kbz. Dresden Nord)

63104 Weinböhla 84

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weinböhla sucht zum 15. August 2011 einen/eine Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin mit einem Anstellungsumfang von 17 Wochenstunden (42,5 Prozent einer Vollbeschäftigung).

Aufgaben:

- Allgemeine Pfarramts- und Friedhofsverwaltung

Voraussetzungen:

- sicherer Umgang mit dem PC (Word, Excel)
- sicherer Umgang mit Wort und Schrift
- Beherrschung der gängigen kirchlichen Verwaltungsprogramme bzw. die Bereitschaft zur entsprechenden Einarbeitung
- Grundwissen über kirchliche Strukturen und kirchliches Recht (wünschenswert)
- Fähigkeit und Bereitschaft zu einem einladenden Umgang mit den Besuchern der Kirchgemeinde
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Rückfragen werden an das Pfarrehepaar Diemut und Friedrich Scherzer, Tel. (0 35 24 39) 3 62 90 erbeten.

Bewerbungen sind bis **10. Juni 2011** an das Ev.-Luth. Pfarramt Weinböhla, Kirchplatz 16, 01689 Weinböhla zu richten.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen in der Zusammensetzung der 26. Landessynode

Reg.-Nr. 12 11-11

In der Zusammensetzung der 26. Landessynode (vgl. ABl. 2008 S. A 10 ff.) ist folgende Veränderung eingetreten:

Berufene Mitglieder:

Durch das Ausscheiden der Synodalen Frau Roswitha Mildner (Wahlkreis 13) ist am 08.04.2011 Frau Gerlinde Franke, Kupferbergstraße 3, 01558 Großenhain, gemäß § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Mitglied der 26. Landessynode verpflichtet worden.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (28 Seiten) beträgt 3,45 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

140 Jahre Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens

von Otto Guse, Synodalpräsident¹

Im vergangenen Jahr feierten wir den 60. Jahrestag der Kirchenverfassung von 1950. Die Kirchenleitung erinnerte hieran in ihrer Dezembersitzung². Die 16. Landessynode hat diese Kirchenverfassung 1950 beschlossen und die 25. Landessynode veränderte die Kirchenverfassung 2007 umfangreich. Beide Werke beruhen aber auf der Kirchenverfassung von 1922, welche die 11. Landessynode am 29. Mai 1922 verabschiedet hatte. Voraussetzung der Verfassung von 1922 war wiederum die Gründung einer Landessynode überhaupt. Diese erste Landessynode³ konstituierte sich am Dienstag, den 9. Mai im Jahr 1871. In diesen Tagen jährt sich dieses Ereignis zum 140. Mal.

Wie kam es dazu:

Das durch die Reformation entstandene landesherrliche Kirchenregiment vereinte bis Ende des 18. Jahrhunderts die geistliche und die weltliche Macht in der Person des Landesfürsten. Bis dahin dienten die von geistlichen und weltlichen Räten geführten Konsistorien als Verwaltungsspitze der sächsischen Landeskirche. Aufgrund des Übertritts des Kurfürsten Friedrich August I. zum katholischen Glauben im Jahre 1697 und die dadurch notwendige Übertragung des Kirchenregiments auf die Konsistorien hatte diese konsistoriale Grundstruktur im 17. Jahrhundert noch an Bedeutung für die Landeskirche gewonnen.

Durch die Staats- und später einsetzende Kirchenreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Rechte des weltlichen Herrschers innerhalb der Kirche (*ius in sacra*) und seine Rechte um die Kirche (*ius circa sacra*) geschieden, ihre Vereinigung in Personalunion des protestantischen Herrschers quasi aufgegeben. Diese Entflechtung beider Rechtsbereiche vollzog sich als ein komplexer und langwieriger Prozess⁴.

Voraussetzung waren die Staatsreform und die damit einhergehende Neufassung des überkommenen Verhältnisses von Staat und Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts. 1831 trat die Landesverfassung in Kraft.

Die Verfassung von 1831 regelte das Verhältnis von Staat, Kirche und Schule in den §§ 56 bis 60 neu. Sie entschied über die öffentliche Religionsausübung, verbot die Errichtung von Klöstern,

ordnete die kirchliche Gesetzgebung der weltlichen unter und stellte alle Stiftungen unter den Schutz des Staates. Speziell der § 57 ordnete im eigentlichen Sinne das Verhältnis von Staat und Kirche neu.

Er lautete wie folgt: „Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (*ius circa sacra*), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.“⁵

Die Kirchengewalt nach innen (*ius episcopale*) oblag nun vornehmlich dem Kultusminister und ging nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 auf den Landesbischof 1922 über. Die Verordnung vom 7. November 1831 übertrug also die Geschäfte und Befugnisse des Kirchenrates, nämlich die Aufsicht der Konsistorien, an das Kultusministerium. Damit lag Geschäftsleitung der Landeskirche in den Händen des Staates.

Das Kultusministerium trat an die Stelle des Oberkonsistoriums dahingehend, dass es die Aufsicht für Schule und Kirche sowie die Universität Leipzig übernahm. Auch gehörten von nun an Visitationen zu seinen Aufgaben⁶.

Der Kultusminister sowie mindestens zwei weitere Minister mussten evangelisch sein. Sie leiteten die Kirche in Vertretung des Königs, so lang dieser einer anderen Confession angehörte. Ihnen übertrug der König die bishöflichen Rechte. Höchster Geistlicher blieb der Oberhofprediger.

In den Kirchengemeinden und unter den Pfarrern erhoben sich sehr bald Stimmen gegen diese Eingliederung der Kirche in den Staatsapparat. Im Vormärz mehrten sich die Stimmen für eine demokratische Struktur der Landeskirche. Auch sahen die Gemeinden die in der Verfassungsurkunde unter § 57 den anerkannten Confessionen zugestandene Selbstständigkeit bedroht.

Versuche der Kultusbehörde in den Jahren 1833 sowie 1842/43, nach § 57 die Neuordnung der Landeskirche vorzunehmen, scheiterten am Widerstand der Stände. Diese konnten einer eigenen

¹ Die Ansprache hielt Synodalpräsident Otto Guse am 8. April 2011 zur Eröffnung der Frühjahrstagung der 26. Landessynode.

² Klaus Schurig, Erinnerung an den 60. Jahrestag der Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens am 13. Dezember 2010 in Dresden). In: Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Jg. 2011, Nr. 1/2, S. B 8–B 10.

³ Zur Struktur der Landeskirche vor und nach der Reformation siehe Ralf Thomas, Wirkungen der Reformation auf die Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. In: Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Jg. 1996, Nr. 6, S. B 25–B 32, S. B 26 f.

⁴ Vgl. dazu Lucian Hölscher, Geschichte der protestantischen Frömmigkeit in Deutschland, München 2005, S. 246.

⁵ Zudem definiert der § 57 die Zuständigkeitsbereiche der kirchlichen und staatlichen Gremien: „Die Anordnungen im Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (*ius episcopale*) über die evangelischen Glaubensgenossen, solange der König einer andern Confession zugethan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.“ Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsens vom 4. September 1831, Leipzig 1897, § 57.

⁶ Bis dahin initiierte und begleitete das Oberkonsistorium in Dresden die Reformen an den Landesschulen und den Universitäten Wittenberg (bis 1815) und Leipzig. 1773 etwa gab der Vizepräsident des Oberkonsistoriums, Peter von Hohenthal (1726–1794), die Erneuerte Schulordnung nach eigener Überarbeitung heraus. Die Schulreformen der drei Landesschulen in Schulpforta, Meißen und Grimma fanden unter der Leitung des Oberhofpredigers Franz Volkmar Reinhard (1753–1812) statt.

Vertretung der Kirche, sprich einer Synode, nicht zustimmen. Sie scheiterten auch innerhalb der Kirchenvertreter, denen die Reformen nicht weit genug gingen. Zu sehr orientierten die Entwürfe die kirchlichen Strukturen an den staatlichen Ordnungen und Strukturen. Auch stand mit Einführung der Verfassung keine kirchliche Institution dem Kultusministerium als Verhandlungspartner gegenüber. Erst ein Allerhöchstes Dekret vom 14. Dezember 1845 und diesbezügliche Verhandlungen 1846 führten zu der Vereinbarung, eine oberste kollegiale Kirchenbehörde zu bilden, die für alle innerkirchlichen Angelegenheiten selbstständig zuständig war – unter Wahrung der landesherrlichen Kirchengewalt. Doch dieses Dekret blieb aufgrund der politischen Unruhen unbearbeitet.

Auf dem Höhepunkt der revolutionären Ereignisse forderte eine Versammlung von Geistlichen am 14. Juni 1848 die Einführung von örtlichen Kirchenversammlungen und einer Generalsynode, die sich aus Vertretern der zu bildenden Ephoralsynoden zusammensetzen sollte. Sprengkraft besaß schon damals das Verhältnis von Laien und Pfarrern. Der Entwurf sah bereits ein Verhältnis von 2:1 vor. Das Scheitern der politischen Revolution bedeutete auch das Scheitern der Kirchenreform.

Ab 1853 trieb Kultusminister Johann Paul Freiherr von Falkenstein (1801–1882) die Entwicklung einer Neuordnung der Landeskirche, welche schließlich zu mehr Eingeständigkeit gegenüber dem Staat führen sollte, voran. Als ersten Schritt ordnete er nach den gescheiterten Verhandlungen mit der Ständeversammlung eine Kirchenvisitation an, welche 1856 bis 1860 in den Ephorien durchgeführt wurde.

1860 wagte Falkenstein dann einen weiteren Versuch, der das gesamte Kirchen- und Schulwesen berücksichtigte – und erfuhr Widerstand durch den Präsidenten der Ersten Kammer und späteren Synodalpräsidenten Ludwig Eduard Victor Freiherr von Zehmen (1812–1892). Der Entwurf einer Kirchenordnung sah eine Verminderung der Ephorien vor, stellte das Schulwesen wieder unter kirchliche Leitung und wollte den Ephoren das Pfarramt erlassen. Auch sah der Entwurf kein Gesetzgebungsrecht der Synode vor. Das hätte bedeutet: Die Synode berät, das Ministerium beschließt. 1861 zog der Kultusminister seinen Vorschlag zurück.

Den zweiten Entwurf von 1864, den der Leipziger Kirchenhistoriker Günter Wartenberg (1943–2007) als „kleine Lösung“⁷ beschrieb, beschränkte Falkenstein auf die Einrichtung von Kirchenvorständen, Ephoralsynoden und einer Landessynode. Nach langen Verhandlungen in der Ersten und Zweiten Kammer der

Landstände wurde dieser Entwurf verabschiedet und am 30. März 1868 von König Johann unterzeichnet. Damit erhielt er Gesetzeskraft.

In den Debatten der beiden Kammern hatten Themen wie das Verhältnis von Laien und Pfarrern in den synodalen Gremien, die Stellung der Patrone, der Vorsitz des Kirchenvorstands sowie die Wahl des Gemeindepfarrers im Zentrum gestanden. Falkensteins Ziel war es letztlich gewesen, der Kirche zu mehr Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu verhelfen sowie durch die Stärkung des Laienelements mittels Presbyterialordnung und durch Einführung von Kirchenbezirkssynoden die Belebung des kirchlichen Lebens zu erreichen. Ein Ziel übrigens, das bereits Teile der Pfarrerschaft in den 1830er Jahren gegen das liberale Bürgertum in der Ständeversammlung verfolgt hatten.

Seine Hoffnung und Erwartung an die Landessynode und damit an die Beteiligung von Laien äußerte von Falkenstein in seiner Eröffnungsrede der ersten Landessynode am 9. Mai 1871 vor 140 Jahren wie folgt:

„Eine wohlorganisierte Kirche kann so wenig allein aus Geistlichen bestehen, als der Staat allein aus Staatsdienern. Aber, meine Herren, dann eben, wenn die Laien die ihnen zukommende Stellung innerhalb der Kirche einnehmen, dann wird auch das Vertrauen und die Liebe zur Kirche wachsen, dann dürfen wir hoffen, daß manche Mißverständnisse zwischen Geistlichen und Laien, die hier und da wohl aufgetaucht sind, schwinden werden. Es wird mehr und mehr ein kirchlich religiöser Sinn, ohne alle Frömmerei und ohne alle Heuchelei ermuthigt und kräftiger als jetzt in allen Klassen der kirchlichen Gesellschaft hervortreten, es wird jeder das Bewußtsein in sich tragen, daß die Erkenntniß der Wahrheit nicht das Privilegium Auserwählter, sondern ein Gemeingut für das Volk sei, und das Volk wird fühlen und wird wissen, daß nunmehr seine Kirche seine eigenen selbstständigen Vertreter hat.“⁸

Die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung kommt einem Paradigmenwechsel⁹ gleich. Die seit der Reformation in der sächsischen Landeskirche wirksame konsistoriale Struktur erhielt durch Einrichtung von Kirchenvorständen 1868 und Kirchenbezirkssynoden 1869¹⁰ und schließlich mit der Einrichtung einer Landessynode 1871 eine spürbare Veränderung hin zu einer für reformierte Kirchen typischen presbyterial-synodalen Struktur – wenn auch mit weiterhin erheblich konsistorialem Einfluss. Mit den heutigen Kompetenzen waren die Kirchenvorstände und Bezirkssynoden zwar noch nicht ausgestattet, es bedeutete aber einen enormen Gestaltungsgewinn, etwa gemeinsam

⁷ Günter Wartenberg, Vortrag anlässlich 125 Jahre Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens gehalten am 9. Mai 1996 vor der Landessynode in Dresden (Manuskript), S. 5. Siehe dazu Ralf Thomas, Verfassung und Kirchenpolitik in Sachsen nach 1831. Das Ringen um eine Verfassung für die Landeskirche. In: Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Jg. 1993, Nr. 5, S. B 17–B 20, S. B 19.

⁸ Verhandlungen der ersten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode im Königreiche Sachsen 1871, Dresden 1871, S. 3.

⁹ Karl Theodor Albert Liebner (1806–1871), Oberhofprediger und zwischen 1866 bis 1868 Mitglied des Sächsischen Landtages, bezeichnete die Einrichtung der Landessynode als einen großen „Fortschritt“. Dieser führe zu „Freiheit“ und „Selbstbewegung der Kirche“. Zugleich betonte er die Ambivalenz eines solchen Schrittes und verwies indirekt auf das zu betretende Neuland. Durch die Errichtung der Synode „kann [...] unser landeskirchliches Leben einen neuen, höheren, schöneren Aufschwung nehmen – aber auch mit ihrem Gegentheil [...] einen tief gefährdenden, ja zerrüttenden Stoß erhalten. So tritt denn mit der Synode eine große und schwere Verantwortung an uns heran.“ Theodor Albert Liebner, „Ein Blick in das evangelische Urbild der Synode.“ Ansprache an die jetzt zusammentretende erste evangelisch-lutherische Landessynode Sachsens, Dresden 1871, S. 3.

¹⁰ Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868 sowie das Gesetz, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr. vom 30. März 1868. Beide sind abgedruckt in: Acten der ersten evangelisch-lutherischen Landessynode im Königreich Sachsen vom Jahre 1871. Erste Abteilung, die Mittheilungen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister an die Landessynode und die Synodalschriften enthaltend, Dresden [1871], S. I–XII.

mit dem Patron¹¹ der Gemeinde über die Besetzung der Pfarrstelle beraten und selbstständig wählen zu dürfen. Bis 1868 oblag allein dem Patron dieses Recht der Besetzung der Pfarrstelle. Die erste Synode sah sich demnach mit Eingaben konfrontiert, die von den großen Bedenken einer Schwächung des Patrons bis zur Abschaffung des Patronats reichten.

Am Dienstag, den 9. Mai 1871, eröffnete Kultusminister Johann Paul von Falkenstein die erste Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche. Diese tagte mit 21 Sitzungen bis zum 14. Juni. In seiner Eröffnungsrede betonte er die stärkere Beteiligung der Laien an der Leitung der Kirche als einen „tief in das Verfassungsleben eingreifenden Abschnitt“. Zugleich hob er das Interesse der Regierung wie der Ständeversammlung an einer Kirchenverfassung hervor, die „unter gewissenhafter Beachtung der Staatsinteressen“ der Landeskirche „die Selbstständigkeit und die freie Bewegung“ gewähre, „die nothwendig ist, damit das ernste Leben in der Gemeinschaft zugleich aber auch die Liebe des Einzelnen zu seiner Kirche rege und wach“ erhalten werde. Falkenstein gab zu bedenken, dass vor allem in „kirchlichen Dingen mit großer Vorsicht, nicht in Sprüngen, nicht so zu sagen, auf gutes Glück hin reformiert werden darf, daß vielmehr vor allen Dingen der Boden geebnet und die Gemeinde darauf vorbereitet werden muß.“¹²

Mit dieser Rede nahm von Falkenstein als scheidender Kultusminister zugleich eine Standortbestimmung der Kirche innerhalb der Gesellschaft – entsprechend der Verfassung – vor. Die Zuständigkeiten der Kirche blieben demnach allein auf innere Angelegenheiten, auf den Kultus und das religiöse Leben bezogen. Im weiteren Verlauf der Synode ist dann erkennbar, dass sich die Synodalen mit dieser Beschränkung nicht vollständig einverstanden erklärten. In den Änderungsanträgen bezüglich der Befugnisse des Landeskonsistoriums spiegelt sich der Anspruch auf mehr Teilhabe an inzwischen außerkirchlichen Angelegenheiten wie Schule und Universität.

So hat synodale Arbeit angefangen. Was für die Brüder damals Neuland war, ist uns heute so selbstverständlich, dass gelegentlich über das Tagesgeschäft hinaus daran erinnert werden muss, welche Freiheiten wir heute haben, damit wir sie bewahren.

Mit alltäglichen Problemen hatten übrigens auch schon die ersten Synoden zu kämpfen:

Über die soziale Struktur der ersten fünf Synoden (1871–1891) gibt der Chronist Heinrich Johannes Scheuffler, Synodaler in der fünften und sechsten Synode und Pfarrer zu Lawalde, Auskunft. Er bedauerte den hohen Altersdurchschnitt einer Vielzahl von Mitgliedern und gab zu bedenken, „daß in den Synoden sterbliche Menschen saßen, Männer in reiferem, zum Theil schon vorgerücktem Alter“¹³. Die Altersstruktur der ersten Mitglieder wirkte sich auch auf die Arbeitsfähigkeit des Gremiums aus.

Viele Synodale schieden „oft nach recht kurzem Wirken“ noch vor Ablauf des Mandats aus der Synode aus oder suchten „in Folge von Altersmüdigkeit ihre wohlverdiente Ruhe“¹⁴.

Wenn ich so in die Runde blicke, liebe Schwestern und Brüder, so kann ich sie beruhigen. Zumindest in diesem Punkt hat sich in den letzten 140 Jahren Entscheidendes verändert. Doch wir wollen uns nicht erheben über diese Anfänge. Aus heutiger Sicht hatte die erste Landessynode mit erheblichen Nachteilen zu kämpfen. Sie verfügte ganz einfach nicht über die Weisheit, der sich die 26. Landessynode ganz selbstverständlich bedienen kann. Frauen waren nämlich weder wahlberechtigt noch konnten sie Mitglied im Kirchenvorstand, schon gar nicht in der Landessynode werden.

Anderes ist noch heute so. In der konstituierenden Sitzung einer Landessynode ist der Präsident oder die Präsidentin zu wählen. Am ersten Sitzungstag erfolgten unter Leitung des Alterspräsidenten Karl Julius Klemm (1804–1888), Pfarrer in Zittau, die Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten. Präsident der ersten Landessynode wurde 1871 der damalige sächsische Kultusminister Carl Friedrich Wilhelm von Gerber (1823–1891).

Seinen Dank an die Synodalen formulierte der Kultusminister von Gerber so: „Ich bin mir vollständig bewußt, daß es ein überaus schweres Amt ist, zu welchem Sie mich berufen haben; es fehlt diesem Amte jedenfalls an einer geschäftlichen Tradition, an einer Vergangenheit, welche in Bezug auf die Geschäftsbehandlung Erfahrungen giebt, auf welche Derjenige, welcher das Amt übernimmt, sich stützen kann“¹⁵ und „daß ich mich Ihrer Nachsicht und allseitigen Unterstützung bedürftig fühle.“¹⁶

Bezüglich der Geschäftsbehandlung haben wir zwischenzeitlich eine ausgezeichnete Geschäftsordnung. Dagegen ist es nach wie vor so, dass der jeweils amtierende Präsident oder die amtierende Präsidentin der Nachsicht und allseitigen Unterstützung des hohen Hauses bedarf.

Überliefert sind so genannte „Fraktionssitzungen“¹⁷. Das waren wohl abendliche Zusammenkünfte im Hotel de France und im British Hotel. Die Zeiten mögen sich geändert haben, die Menschen nicht so sehr. Und sie haben sich auch schon gestritten, wenn auch in kollegialer Weise. So bestanden Differenzen zur Wahl des Pfarrers durch den Kirchenvorstand, Auseinandersetzungen über den Anteil der Laien in der Leitung der Kirche oder über die Einführung der Zivilehe. Letzteres mag bei dem einen oder anderen die Befürchtung des Untergangs des christlichen Abendlandes heraufbeschworen haben. Die Zivilehe gibt es in Sachsen seit 1874. Die Kirche hat es überlebt.

140 Jahre Landessynode sind eine lange Zeit. Und es war auch ein langer Weg von den ersten Anfängen bis zu den heutigen

¹¹ Die Diskussion über die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchengemeinden reichten nach Wilhelm Schöpff, Diakon zu Plauen und Pfarrer zu Straßberg, von der Forderung nach „Abschaffung des Patronats“, gemeint ist das Besetzungsrecht, bis zur These vom „Untergang der Kirche“. Schöpff, Wilhelm: Zur sächsischen Kirchenfrage. Den Wählern zur 1. evangelisch-lutherischen Synode und den Synodalen zur Erwägung, Plauen 1871, S. 18 f.

¹² Verhandlungen 1871 (wie Anm. 7), S. 3.

¹³ Die evangelisch-lutherische Landes-Synode im Königreiche Sachsen in ihrem ersten Viertel-Jahrhundert 1871 bis 1896. Jubiläumsschrift, hrsg. von Heinrich Johannes Scheuffler, Pfarrer zu Lawalde, geistlichem Vertreter des XXVI. Wahlbezirks in der V. und VI. Synode, Dresden [1896], S. 1.

¹⁴ Ebd., S. 39.

¹⁵ Verhandlungen 1871 (wie Anm. 7), S. 4–5.

¹⁶ Ebd., S. 5.

¹⁷ Die evangelisch-lutherische Landes-Synode (wie Anm. 12), S. 27.

demokratischen Kompetenzen von Kirchenvorständen sowie der Landessynode. Es ist ein weiter Weg vom absolutistischen Staat „L'État c'est moi.“ (Der Staat bin ich.) bis hin zur Demokratie: „Der Staat sind wir.“. Was für die demokratische Beteiligung am öffentlichen Gemeinwesen gilt, gilt ebenso für die Beteiligung der Laien an Kirche. Die Beteiligung von Laien in den unterschiedlichsten Ausprägungen von Kirche zu ermöglichen und dadurch die Belebung des kirchlichen Lebens zu erreichen, ist damals wie heute eine ständige Aufgabe. Der Präsident oder die Präsidentin der 27. Landessynode wird als stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung zum ersten Mal in der sächsischen Kirchengeschichte dem durch die Landessynode gewählten Bischof oder der Bischöfin den Amtseid abnehmen – natürlich sub conditione Jacobi: „So Gott will und wir leben“.

Die 26. Landessynode ist mit Kompetenzen ausgestattet, die sich 1871 wohl nur wenige vorstellen konnten. Aber wir zahlen einen hohen Preis. Wir sind verantwortlich. Das macht den Unterschied aus zwischen einem Untertanen von 1871 und einem freien Bürger und Christenmenschen von 2011. Etwa auf der hal-

ben Strecke zwischen diesen Zeiten beklagte Gustav Stresemann (1878–1929): „Was fehlt dem deutschen Volke? Uns fehlt der Mut zur Verantwortlichkeit.“ Zumindest was die sächsische Landessynode betrifft, möchte ich ihm hier posthum widersprechen.

Wir wissen, dass wir Verantwortung tragen und wir Dinge entscheiden müssen. Und wir werden es aushalten, dass wir uns nicht einig sind. Wir werden es aushalten, dass Entscheidungen auch gegen unsere eigenen Überzeugungen mehrheitlich getroffen werden und wir werden es aushalten, wenn wir gelegentlich verletzt werden.

Denn wir sind frei, die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln. Kein König setzt den Landesbischof ein. Kein Kultusministerium regelt die kirchliche Gesetzgebung. Wir sind selbst verantwortlich.

Wir wissen nicht, wohin uns der Weg im Reich zur Linken noch führen wird, aber wir wissen, woher wir kommen und Er allein weiß, wohin wir gehen. Der Herr segne uns und Seine Kirche.